

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebnis der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§ 7.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich bei dem Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollvereine gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu erteilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im § 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§ 8.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschuß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer